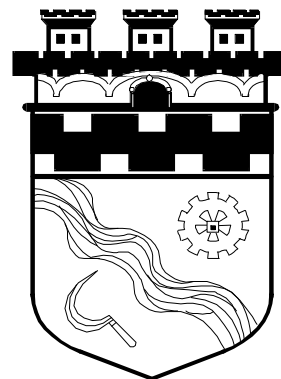


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	6
Nummer:	5
Datum:	16.03.1999



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr. Bezeichnung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. **28. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B (Bereich Sportanlage zwischen Weidenweg und Zur Verlach)**
2. **Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 53 D als Satzung (Walder Straße, Dürerweg und dem Raffaelweg)**
3. **Öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 E (Grundstück am Tizianweg)**
4. **Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 (Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/Schumannstraße)**
5. **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B (Eckbereich Hofstraße/Neustraße)**
6. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A (Bereich Hülsenstraße - L 85 -, Stadtgrenze mit Düsseldorf, Forststraße, Straße Im Hock, Erschließungsstraße zu den Gebäuden Hülsenstraße 52, 54, 56 usw.)**
7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 mit 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich westlich der Gerresheimer Straße und nördlich der Straße Schalbruch)**
8. **3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 (Flurstück 7 in Flur 30 nördlich der Straße Schalbruch)**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B (Bereich Sportanlage zwischen Weidenweg und Zur Verlach)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.02.1999 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
2. die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 847 in Flur 63 der Gemarkung Hilden und liegt innerhalb der Sportanlage zwischen Weidenweg und Zur Verlach.

Mit der Änderung soll ein bisher als "Grünfläche (Sportanlage)" ausgewiesener Bereich umgewandelt werden in eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Sport- und Turnhalle" sowie "Jugendeinrichtung".

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

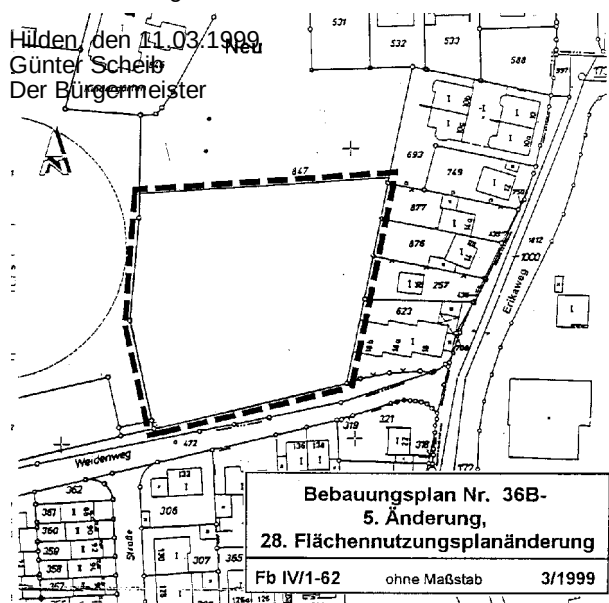
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 11.03.1999
Günter Scheib
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11.03.1999
Günter Scheib
Der Bürgermeister



2. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 53 D als Satzung (Walder Straße, Dürerweg und dem Raffaelweg)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.02.1999 folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des am 02.03.1994 vom Rat der Stadt Hilden gefaßten Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 53 D.
Das Plangebiet liegt zwischen der Walder Straße, Dürerweg und dem Raffaelweg und umfaßt die Grundstücke Flur 65 Flurstücke 1160, 1161, 1005, 1007, 1009, 1011, 169, 1132, 2228, 2229 und 1936 bis 1940;
2. den Bebauungsplan Nr. 53 D gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) sowie des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) unter Berücksichtigung der mit dem Beschluß vom 02.03.1994 abgehandelten und teilweise stattgegebenen Anregungen erneut als Satzung.
Das Plangebiet liegt zwischen der Walder Straße, Dürerweg und dem Raffaelweg und umfaßt die Grundstücke Flur 65 Flurstücke 1005, 1007, 1009, 1132, 1160, 1373, 1936-1940, 2228 sowie 2614-2621, 2623-2631, 2633-2636, 2684, die ehemals die Flurstücke 1161, 1011, 169, 2229 waren.

Der Bebauungsplan Nr. 53 D wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 53 D und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 53 D unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 53 D kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) der Bebauungsplan Nr. 53 D ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

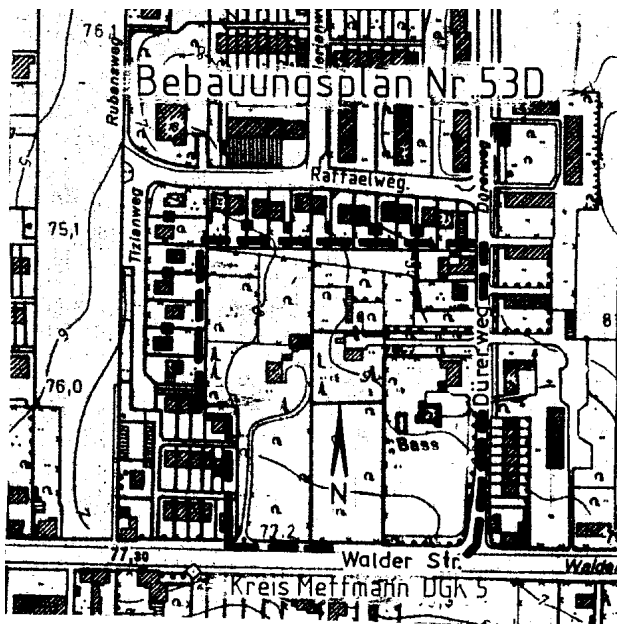
Der Beschluß des Bebauungsplan Nr. 53 D als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 D gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:



Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 E (Grundstück am Tizianweg)

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 24.02.1999 die öffentliche Aus-

legung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 E gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweiligen Fassung beschlossen.

Das am Tizianweg gelegene Plangebiet beinhaltet das Flurstück 1291 in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.03.1999 bis einschl. 30.04.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

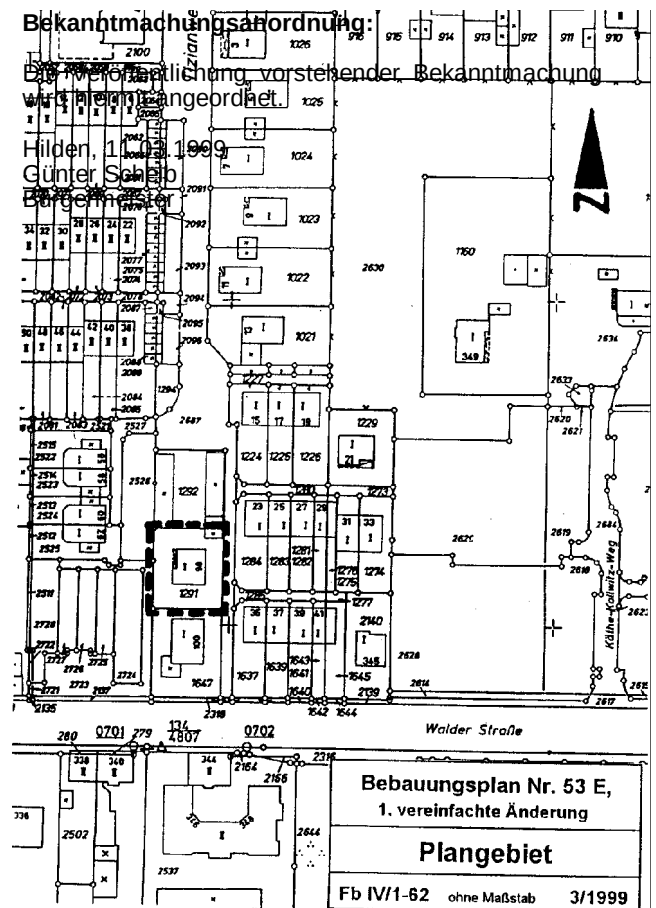
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister



4. Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 (Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/Schumannstraße)

Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.03.1999 die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/Schumannstraße und umfaßt die Flurstücke 1638, 1652, 1659, 1705, 1706, 1778, und 1857 der Flur 8 in der Gemarkung Hilden.

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.03.1999 bis einschl. 30.04.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachauschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

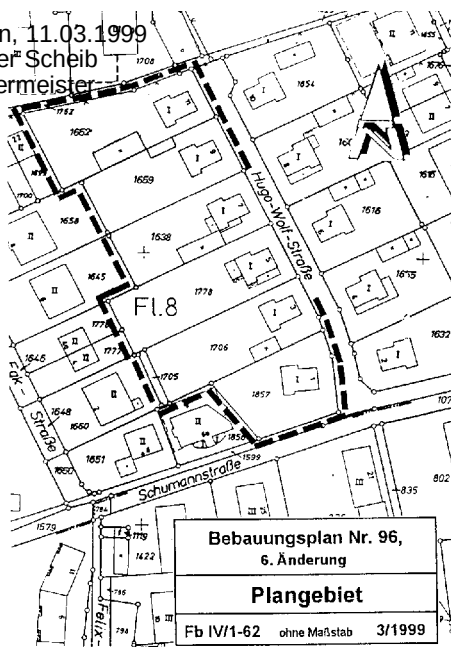
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister



5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B (Eckbereich Hofstraße/Neustraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.02.1999 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen, da

- a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die TÖB, außer für die beteiligte Deutsche Bahn AG und den Kreis Mettmann, ohne Bedeutung ist.

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke 894 und 1399 in Flur 58 der Gemarkung Hilden. Es handelt sich um die Grundstücke der C+V-Versicherung im Eckbereich Hofstraße/Neustraße.

Der Bebauungsplan Nr. 98 B, 1. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11.03.1999



6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A (Bereich Hülsenstraße - L 85 -, Stadtgrenze mit Düsseldorf, Forststraße, Straße Im Hock, Erschließungsstraße zu den Gebäuden Hülsenstraße 52, 54, 56 usw.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.02.1999 den Bebauungsplan Nr. 41 A, 2. Änderung gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der 2. Änderung ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 A und umfasst den Bereich Hülsenstraße - L 85 -, Stadtgrenze mit Düsseldorf, Forststraße, Straße Im Hock, Erschließungsstraße zu den Gebäuden Hülsenstraße 52, 54, 56 usw.

Der Bebauungsplan Nr. 41 A, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 41A, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 41A, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41A, 2. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 41A, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 41A, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

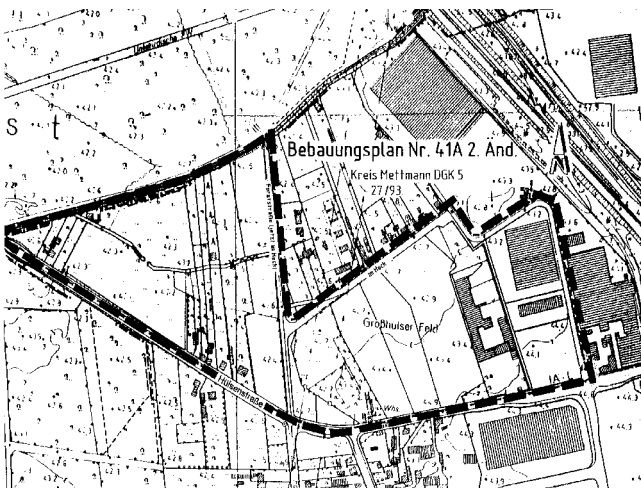
Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 41A, 1. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41A, 2. Änderung gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:



Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 mit 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich westlich der Gerresheimer Straße und nördlich der Straße Schalbruch)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 09.09.1998 folgendes beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 64 - 2. Änderung unter Berücksichtigung der teilweise stattgegebenen Anregungen und Bedenken und der damit verbundenen Änderung nach der Offenlage gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung.

Das Plangebiet liegt westlich der Gerresheimer Straße und nördlich der Straße Schalbruch. Es umfaßt die Flurstücken 149 ganz und 148 teilweise in der Flur 30 der Gemarkung Hilden;

2. die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet der 13. Änderung des FNP deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 64.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 6 BauGB am 08.12.1998 der Beschluß der 13. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt. Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 02.02.1999, Az. 35.2-11.21 (Hil 13) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und die 13. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterung in der 4. Etage, Zimmer 441 bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. Erläuterung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 64, 2. Änderung sowie der 13. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64, 2. Änderung bzw. der 13. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 64, 2. Änderung sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung bzw. die 13. Flächennutzungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachge-

biet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 64, 2. Änderung als Satzung sowie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 13. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 13. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.03.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

8. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 (Flurstück 7 in Flur 30 nördlich der Straße Schalbruch)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.02.1999 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen, da

- a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die TÖB ohne Bedeutung ist.

Das Plangebiet beinhaltet das Flurstück 7 in Flur 30 der Gemarkung Hilden und liegt nördlich der Straße Schalbruch.

Der Bebauungsplan Nr. 64, 3. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 11.03.1999

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.



Hilden, den 11.03.1999

Günter Scheib

Bürgermeister